

## Inhalt

1.	Allgemeines .....	1
2.	Verfahren.....	3
	2.1. Aufnahme in eine WfbM in laufenden Fällen .....	3
	2.2. Besonderheiten bei Neuanträgen .....	3
	2.3. Ausbildungsgeld WfbM .....	3
	2.4. Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung § 21 Abs. 4 SGB II .....	4
	2.5. Übergangsverfahren.....	4
	2.5.1. Rentenantragstellung durch die Leistungsgewährung.....	4
	2.5.2. Prüfung Zuständigkeit SGB XII-Leistungsträger .....	5
	2.5.2.1. Anerkennung SGB XII-Leistungsträger.....	6
	2.5.2.2. Ablehnung SGB XII-Leistungsträger .....	6
	2.5.3. Entscheidung DRV .....	6
	2.5.3.1. Volle Erwerbsminderung auf Dauer .....	7
	2.5.3.2. Volle Erwerbsminderung über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer .....	7
3.	Ablaufdiagramm .....	8

### 1. Allgemeines

Grundlage für eine rechtmäßige Leistungserbringung durch den SGBII-Leistungsträger ist die Erwerbsfähigkeit.

Leistungsberechtigte, die sich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) befinden, sind dem Grunde nach eingeschränkt erwerbsfähig. Zur Prüfung des Grades der Erwerbsminderung und der daraus resultierenden Zuständigkeit des Leistungsträgers hat eine differenzierte Betrachtung zu erfolgen.

Im Stadtgebiet Wuppertal sind derzeit die nachfolgenden Werkstätten zu nennen:

- Proviel, Farbmühle 13, 42285 Wuppertal
- Lebenshilfe Wuppertal, Heidestr. 72 und Hauptstr. 139, 42349 Wuppertal
- Troxler-Haus / Troxler-Werkstätten, Zum Alten Zollhaus 2, 42281 Wuppertal

Leistungsberechtigte, die sich in einer WfbM befinden, durchlaufen die folgenden Bereiche:

- Eingangsverfahren

Im Eingangsverfahren soll festgestellt werden, ob die WfbM die richtige Einrichtung für den\*die Kunden\*in ist. Die Verweildauer im Eingangsverfahren beträgt in der Regel 3 Monate.

- Berufsbildungsbereich

Nach dem Durchlaufen des Eingangsverfahrens folgt in einem nächsten Schritt der Berufsbildungsbereich. Die Verweildauer beträgt maximal 2 Jahre. Nach dem ersten Jahr erstellt der **Träger der WfbM ein Schreiben**, aus dem hervorgeht, ob die Entscheidung, dass die Person die WfbM besucht, bestehen bleibt.

- Arbeitsbereich

Nach dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches schließt sich der Arbeitsbereich an. Die Verweildauer im Arbeitsbereich ist zeitlich nicht begrenzt.

Unabhängig davon, in welchem Bereich der WfbM sich der\*die Leistungsberechtigte befindet, ist eine volle Erwerbsminderung gegeben (FW der BA zu § 8 SGB II, Rz. 8.10).

Bei behinderten Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, ist dabei ohne weitere Prüfung zunächst von einer Erwerbsminderung auf Zeit auszugehen.

Die gesetzliche Vermutung der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Abs. Satz 3 Nr.1 i.V.m. § 1 Nr. 2 a) SGB VI bei einer Tätigkeit im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM gilt als widerlegt, wenn der Rentenversicherungsträger (RVT) ein Restleistungsvermögen im Umfang von mind. 3 Stunden täglich feststellt (z.B. bei einer Entscheidung über einen Erwerbsminderungsantrag) oder die Tätigkeit in der WfbM beendet ist, weil eine Beschäftigung im Umfang von mind. 3 Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes außerhalb der WfbM aufgenommen wurde (FW der BA zu § 8 SGB II, Rz. 8.10a).

Im Arbeitsbereich liegt eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor (FW der BA zu § 8 SGB II, Rz. 8.9), so dass dieser Personenkreis unstrittig dem 4. Kapitel SGB XII zuzuordnen ist.

Die gesetzliche Vermutung der vollen Erwerbsminderung auf Dauer während der Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM kann allerdings durch ein Gutachten des RVT (z.B. bei einer Entscheidung über einen Erwerbsminderungsrentenantrag), den Bezug einer Arbeitsmarktrente oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb der WfbM von mind. 3 Stunden täglich widerlegt werden (FW der BA zu § 8 SGB II, Rz. 8.9).

Ereignis	BaEL-Eintrag (Kategorie)	Einträge in der Bezeichnung	ALO	ASU	ALO/ASU-Abmeldegrund in der BaEL
Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM): Eingangs-, Qualifizierungs- und Arbeitsbereich	Maßnahme wird über die Maßnahmebuchung erfasst sowie...		nein	nein	Erwerbsunfähigkeit

Sobald die Leistungen nach dem SGB II eingestellt wurden, ist der\*die Kunde\*in mit dem Abmeldegrund „4. Kapitel SGB XII“ aus der Betreuung abzumelden. Nähere Informationen zur Kundenabmeldung können dem AKDN-Handbuch entnommen werden.

## 2. Verfahren

### 2.1. Aufnahme in eine WfbM in laufenden Fällen

Wird eine Person, welche bereits SGBII-Leistungen bezieht, in eine WfbM aufgenommen, sind bis zur abschließenden Klärung der Zuständigkeit die SGBII-Leistungen weiterhin zu gewähren. Gleichzeitig ist das „Übergangsverfahren“ ([s. Punkt 2.5](#)) einzuleiten.

### 2.2. Besonderheiten bei Neuansträgen

Personen, die einen Neuantrag stellen und derzeit in einer WfbM tätig sind, sind entweder dem SGBII- oder dem SGBXII-Bereich zuzuordnen. Das hängt davon ab, in welchem Bereich der Werkstatt diese Personen tätig sind.

Personen, die sich bereits im Arbeitsbereich einer WfbM befinden:

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf SGBII- Leistungen. Der Antrag ist an den SGBXII-Träger weiterzuleiten bzw. die den Neuantrag stellende Person ist dorthin zu verweisen.

Personen, die sich noch im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich befinden:

In diesen Fällen sind zunächst SGBII-Leistungen zu gewähren. Gleichzeitig ist das „Übergangsverfahren“ ([s. Punkt 2.5](#)) einzuleiten.

### 2.3. Ausbildungsgeld WfbM

Das sogenannte Ausbildungsgeld (in den ersten 12 Monaten 67,00 €, danach 80,00 € monatlich), welches dem Personenkreis als Einkommen im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich zufließt, ist nicht bedarfsmindernd auf die SGB II-Leistungen anzurechnen (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. §125 SGB II). Es ist lediglich als „zweckbestimmte Leistung“ mittels EIS 001 in AKDN zu erfassen (FW zu § 7 SGB II Rz. 7.173 und zu § 11 SGB II Rz. 11.84).

Im Arbeitsbereich wird ein von verschiedenen Faktoren abhängiges höheres Ausbildungsgeld erzielt, welches ebenfalls nicht bedarfsmindernd angerechnet wird (AKDN: EIS 001).

## 2.4. Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung § 21 Abs. 4 SGB II

Beim Besuch einer WfbM werden grundsätzlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erbracht. Diese dürfen ebenfalls nicht bedarfsmindernd angerechnet werden. Somit kann für diesen Personenkreis grundsätzlich der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II gewährt werden.

Zu beachten:

Train2be und Train2beplus bei proviel/forum e.V.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Vergabemaßnahmen der Jobcenter Wuppertal AöR gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, d.h. die Teilnehmenden befinden sich nicht in einer WfbM. Sie gelten als erwerbsfähig.

Ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 4 SGB II wird durch diese Maßnahmen nicht begründet.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) beim Troxler-Haus

Das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich können im Rahmen einer BvB-Maßnahme absolviert werden. Während dieser Zeit besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, jedoch auch auf Leistungen nach dem SGB III (BAB). Ein Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 4 SGB II liegt nicht vor (FW zu § 21 SGB II Rz. 21.17).

## 2.5. Übergangsverfahren

Bei Neuanträgen von Personen, die im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM tätig sind oder bei Fällen die laufend SGB II-Leistungen beziehen, ist ein Übergangsverfahren einzuleiten.

### 2.5.1. Rentenantragstellung durch die Leistungsgewährung

Sollte sich ein\*e Leistungsberechtigte\*r im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich befinden, besteht ggf. ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, so dass diese\*r immer zur Beantragung einer Erwerbsminderungsrente aufzufordern ist. Hierzu ist der in AKDN unter „**WfbM**“ hinterlegte Vordruck „**Aufforderung\_Rentenantragstellung\_WfbM**“ zu nutzen.

Die Beantragung ist mittels Wiedervorlage nachzuhalten. Sollte der\*die Leistungsberechtigte trotz Erinnerung der Aufforderung nicht nachkommen, hat eine Beantragung von Amts wegen (§ 5 SGB II) zu erfolgen.

Nach Eingang der Bestätigung über die Antragstellung ist ein Erstattungsanspruch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) anzumelden. Hierzu ist der in AKDN unter „**SGBX\_103\_und\_104**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch\_Anmeldung**“ zu nutzen.

Sollte sich die Person im Arbeitsbereich befinden, so erfolgt die Aufforderung zur Rentenantragstellung erst durch den SGBXII-Leistungsträger. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der SGBII-Leistungsträger als unzuständiger Träger bei einem Erstattungsverfahren seitens der DRV nicht berücksichtigt werden kann.

### 2.5.2. Prüfung Zuständigkeit SGB XII-Leistungsträger

Jede\*r Leistungsberechtigte\*r in einer WfbM ist dem SGBXII-Leistungsträger zur Übernahme in den dortigen Zuständigkeitsbereich anzubieten, unabhängig davon, ob er\*sie mit einer weiteren erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt oder in welchem Bereich der WfbM die Person tätig ist.

Da die Information zur Aufnahme in eine WfbM in der Regel bei der zuständigen Integrationsfachkraft bekannt wird, erfolgt die Zusammenstellung der für die Zuständigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, analog der Prüfung der Erwerbsfähigkeit, durch die zuständige Integrationsfachkraft.

Die Einleitung des Verfahrens wird dem\*der Kunden\*in im Rahmen eines persönlichen Gespräches durch die zuständige Integrationsfachkraft erläutert. Hierbei ist der Kurzantrag auf SGBXII-Leistungen direkt mit aufzunehmen.

Gleichzeitig werden die nachfolgenden für die Prüfung relevanten Unterlagen zusammengestellt:

- **Bericht des Trägers (sofern vorhanden)**
- die von der Werkstatt ggf. weitergeleiteten medizinischen Unterlagen (verschlossener Umschlag)
- ggf. weitere vorliegende medizinische Unterlagen (verschlossener Umschlag)
- Kurzantrag SGB XII (ausgefüllt durch den\*die Kunden\*in)

Anschließend wird der verschlossene Umschlag mit dem SGBXII-Kurzantrag der zuständigen Fachkraft der Leistungsgewährung übergeben.

Die Fachkraft der Leistungsgewährung übersendet dem SGBXII-Leistungsträger, Sozialamt - Abteilung 201.2, die vorgenannten Unterlagen auf dem Postweg.

Den Unterlagen ist das nachfolgende Schreiben beizufügen:

- Anfrage 201 (hierzu ist der in AKDN unter „**WfbM**“ hinterlegte Vordruck „**Anfrage\_201\_WfbM**“ zu nutzen)

Bis zur Entscheidung des SGBXII-Trägers werden (weiterhin) Zahlungen nach dem SGB II erbracht. Hierbei ist zu beachten, dass Personen, die zusammen mit mindestens einer weiteren erwerbsfähigen Person Leistungen nach dem SGB II beziehen, in AKDN für die kommenden Berechnungsmonate wie folgt umzustellen sind:

- Umstellung auf Sozialgeld (AKDN: Reiter Person, Feld „Eigensch.“)
- Abmeldung KV/PV ab dem kommenden Berechnungsmonat
- Aufforderung des\*der Kunden\*in zur Vorsprache bei der zuständigen Krankenversicherung zwecks Klärung des zukünftigen Krankenversicherungsschutzes (ggf. freiwillige KV mit möglicher Übernahme nach § 26 SGB II).

Besonderheit Einzel-BG (nur Eingangsbereich / Berufsbildungsbereich):

Dem SGB-XII-Leistungsträger ist der hiesige Vorgang zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um eine Einzel-BG handelt. Hierzu ist das PDF-Dokument im Ordner: T:\Stadt\Abgabe-SGB-XII einzustellen. Das beschriebene Verfahren ist eine Übergangslösung.

Bei alleinstehenden Personen oder Personen, die mit keiner erwerbsfähigen weiteren Person in der Bedarfsgemeinschaft leben, kann die vorgenannte Umstellung in AKDN nicht vorgenommen werden. Diese sind weiter als erwerbsfähige ALG-II-Empfänger\*innen zu führen, um den nahtlosen Leistungsbezug dieser Personen zu gewährleisten.

### 2.5.2.1. Anerkennung SGB XII-Leistungsträger

Der Vorgang ist zum nächstmöglichen Monatsersten einzustellen, sofern diese Information bis zum 15. des Monats an das Sozialamt weitergegeben worden ist.

Der Erstattungsanspruch ist gegenüber dem SGBXII-Leistungsträger entsprechend der Übernahme in das 3. oder 4. Kapitel SGB XII zu realisieren. Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII können erst ab dem Tag der Antragsstellung (Datum des SGBXII-Kurzantrages) bewilligt werden; Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII werden rückwirkend zum ersten des Monats der Antragsstellung (Datum des SGB XII-Kurzantrages) bewilligt. Der in AKDN unter „**SGBX\_103\_und\_104**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch\_Bezifferung\_SGBXII**“ ist hierzu zu nutzen.

Der verschlossene Umschlag verbleibt bei im Sozialamt, Abteilung 201.2.

### 2.5.2.2. Ablehnung SGB XII-Leistungsträger

Lehnt der SGB XII-Leistungsträger seine Zuständigkeit mittels Widerspruch gemäß § 44a SGB II ab, so ist eine gutachterliche Stellungnahme der DRV einzuholen. Die im Vorfeld übersandten Unterlagen sind von 201.2 zurückzusenden, da sie für die weitere Prüfung bei der DRV benötigt werden.

Zur Einschaltung der DRV ist der in AKDN im Ordner „**WfbM**“ hinterlegte Vordruck „**Anforderung\_Gutachten\_DRV\_WfbM**“ zu nutzen.

Dem Anschreiben sind beizufügen:

- Widerspruch des SGB XII-Leistungsträgers
- Bericht des Trägers (sofern vorhanden)
- die von der Werkstatt ggf. weitergeleiteten medizinischen Unterlagen (verschlossener Umschlag)

### 2.5.3. Entscheidung DRV

Das Ergebnis des Gutachtens des Rentenversicherungsträgers ist sowohl für die Jobcenter Wuppertal AöR als auch für den SGB XII-Leistungsträger bindend. Hieraus ergibt sich auch die Zuständigkeit des Leistungsträgers.

Resultiert hieraus ggf. ein Rentenbezug, so ist der Erstattungsanspruch abzuwickeln (Vordruck „Erstattungsanspruch\_Bezifferung\_Allgemein“ im Ordner „SGBX\_103\_und\_104“). Sollte ein weiterer SGBII-Leistungsanspruch gegeben sein, so ist die Rente bedarfsmindernd anzurechnen.

### 2.5.3.1. Volle Erwerbsminderung auf Dauer

Sollte seitens der DRV eine volle Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt werden, so ist der SGBXII-Leistungsträger für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII zuständig. Ein SGBII-Leistungsanspruch (auch Sozialgeld) ist somit nicht mehr gegeben.

Der Vorgang ist zum nächstmöglichen Monatsersten einzustellen, sofern diese Information bis zum 15. des Monats an das Sozialamt weitergegeben worden ist.

Der Erstattungsanspruch ist gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ab dem Monat der Antragsstellung beim SGB XII-Träger zu realisieren. Hierzu ist der in AKDN unter „SGBX\_103\_und\_104“ hinterlegte Vordruck zu nutzen (Erstattungsanspruch\_Bezifferung\_SGBXII).

### 2.5.3.2. Volle Erwerbsminderung über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer

Sollte seitens der DRV eine volle Erwerbsminderung über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer festgestellt werden, so besteht bei Einzelpersonen ein Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (SGBXII-Leistungsträger), bzw. bei Personen, die mit einer weiteren erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ein SGBII-Leistungsanspruch (Sozialgeld).

Da bei Einzelpersonen kein weiterer SGBII-Leistungsanspruch besteht, sind diese Personen an den SGBXII-Leistungsträger zu verweisen. Der Vorgang ist zum nächstmöglichen Monatsersten einzustellen, sofern diese Information bis zum 15. des Monats an das Sozialamt weitergegeben worden ist.

Der Erstattungsanspruch ist gegenüber dem SGBXII-Leistungsträger ab dem Tag der Antragsstellung auf Leistungen nach dem SGB XII (Tag der Aufnahme des Kurzantrages SGBXII-Leistungen) zu realisieren. Hierzu ist der in AKDN unter „SGBX\_103\_und\_104“ hinterlegte Vordruck zu nutzen (Erstattungsanspruch\_Bezifferung\_SGBXII).

Im Auftrag

Modzel

Hackenbroich

Verteiler:

- Vorstand
- FB JBC.2 und JBC.3
- Geschäftsstellenleitungen
- Teamleitungen LG und Integration
- JBC.08
- Abteilungsleitung 201.2

Stand 06.2019

3. Ablaufdiagramm

